

# Gemeinde Egolzwil - Organisationsentwicklung Bereich Bildung

Informationsanlass

Egolzwil, 23. September 2024



Egolzwil



## Wieso sind wir hier?

- Einführung des **Geschäftsführermodells** in der Gemeinde zum Start der letzten Legislatur
- Bereich Bildung wurde bewusst aufgrund personeller Konstellation ausgeklammert
- Auf die **neue Legislatur** hin soll der **Bereich Bildung** nun auch in die **neuen Strukturen** eingegliedert werden



# Erfahrungen mit dem Geschäftsführermodell



- In den allen Bereichen unserer Gemeinde – ausser dem Bereich Bildung – wurde das Geschäftsführermodell erfolgreich umgesetzt
- Nach der Umsetzung fand eine Reflexion über das neue System innerhalb unserer Gemeinde statt
- **Erkenntnisse der Reflexion:** Anpassungen im Bildungsbereich sind notwendig



# Partizipation Bildungskommission



- Die Bildungskommission wurde bereits früh aktiv in die Überlegungen einbezogen
- Gemeinsam mit der Bildungskommission, der Schulleitung, dem Gemeinderat und der Verwaltungsleitung mittels externer Beratung durch René Steiner in den Prozess gestartet



# Ablauf

1. **Vorstellung HSS Unternehmensberatung als Prozessbegleiter**
2. Ausgangslage und rechtliche Vorgaben
3. Neue Organisation Bildungskommission und Einbindung der Schule in der Gemeinde
4. Stellungnahme der Bildungskommission
5. Weiteres Vorgehen und Abschluss

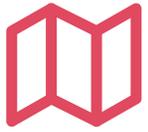


Wir begleiten Organisationen im öffentlichen und privaten Bereich auf dem Weg, ihre Leistung dauerhaft positiv zu entwickeln.



- Karin Fischer, Betriebsökonomin FH
- Markus Riedweg, mag. rer. pol.
- Heinz Schiess, mag. oec. HSG
- Markus Steiner, Betriebsökonom FH | EMBA UZH
- René Steiner, mag. oec. HSG
- Tamara Huber, Kauffrau EFZ
- Ramon Steinmann, Kaufmann EFZ BM
- Team Back-Office

Seit 1995 | Sursee  
[www.hss.ch](http://www.hss.ch)

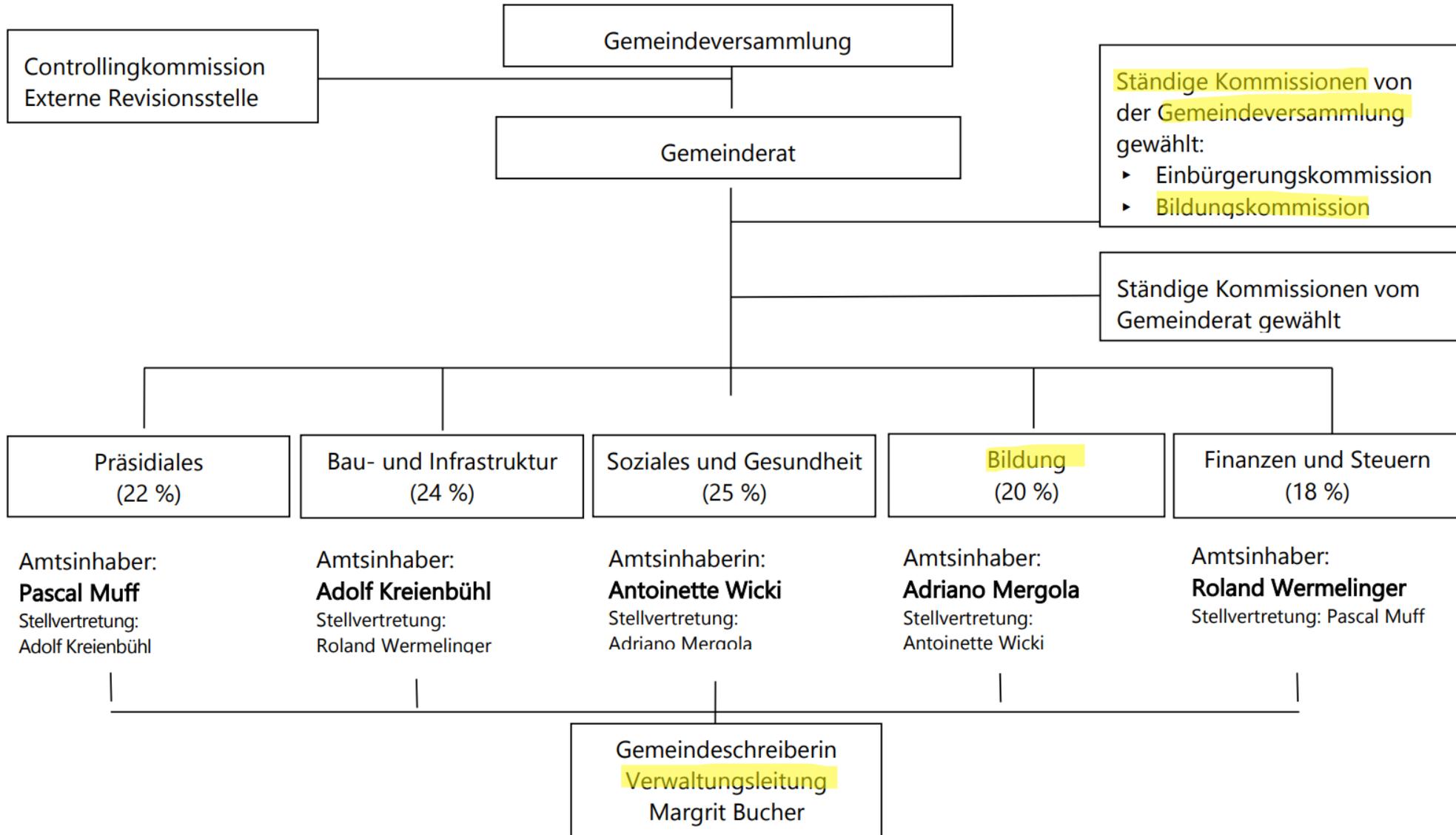


# Ablauf

1. Vorstellung HSS Unternehmensberatung als Prozessbegleiter
2. **Ausgangslage und rechtliche Vorgaben**
3. Neue Organisation Bildungskommission und Einbindung der Schule in der Gemeinde
4. Stellungnahme der Bildungskommission
5. Weiteres Vorgehen und Abschluss



# Organigramm Gemeinde Egozwil





## § 44 Volksschulbildungsgesetz (VBG): Organisation



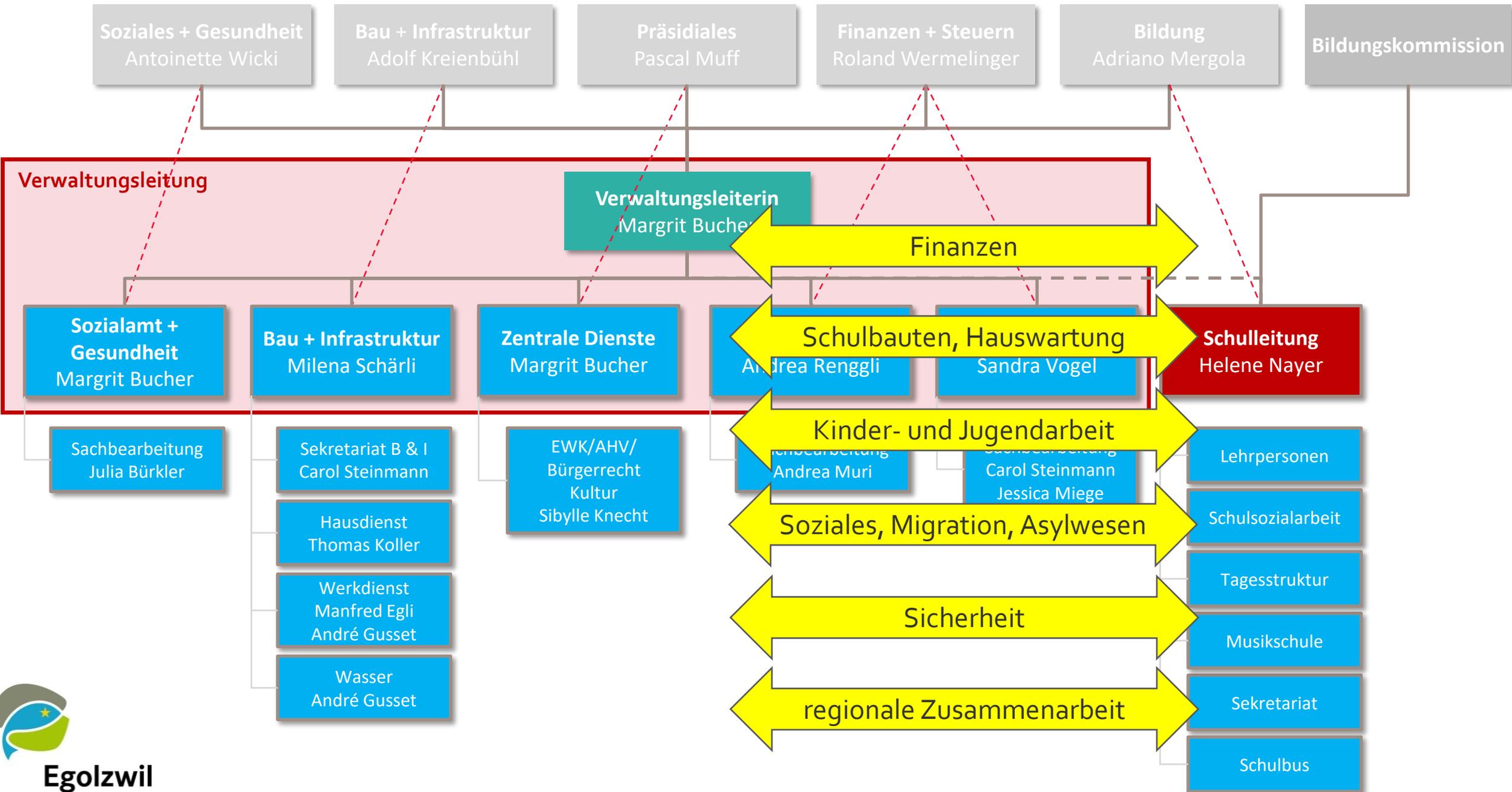
<sup>2</sup> Das Gemeinderecht sieht folgende Organe vor:

- a. Eine **Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz** im Sinn von §47
- b. Eine **Schulleitung**

<sup>5</sup> Die **Stimmberechtigten** der Einwohnergemeinden können in ihrer **Gemeindeordnung** anstelle einer Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz eine **Bildungskommission mit beratender Funktion** vorsehen. In Gemeinden mit einem Parlament kann auch eine parlamentarische Bildungskommission mit beratender Funktion vorgesehen werden.

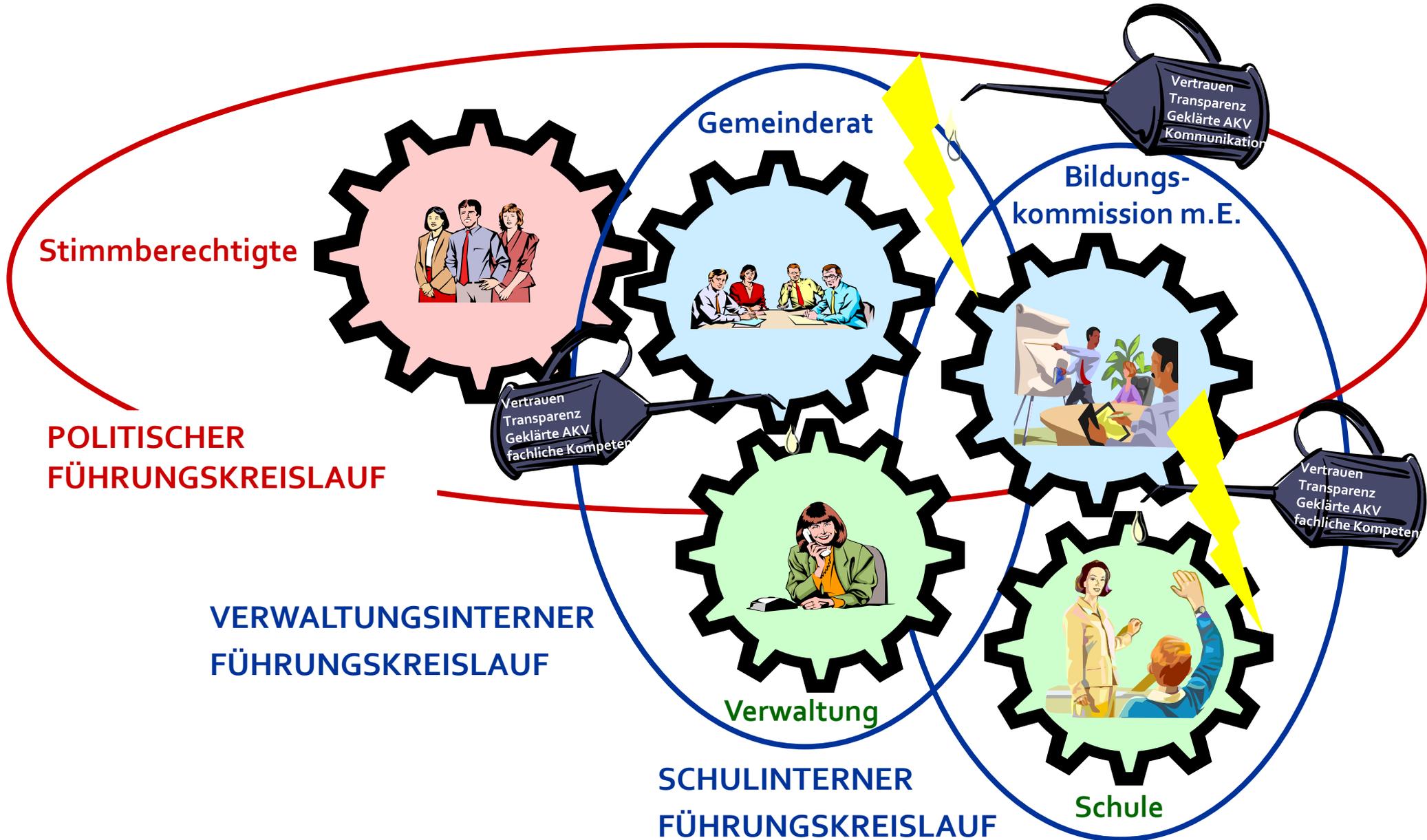
<sup>6</sup> Wird eine **beratende** Bildungskommission eingesetzt, fallen die **Aufgaben und Kompetenzen** der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss §47 dem **Gemeinderat** zu.

# Aktuelle Organisation Gemeinde Egolzwil



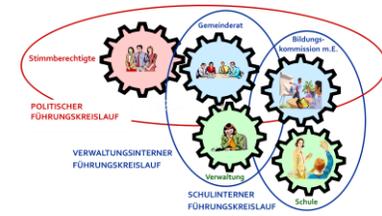


# Zusammenspiel GR, BIKO, Verwaltung, SL





## § 46 VBG: Gemeinderat



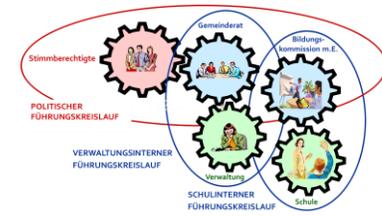
<sup>1</sup> Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

### <sup>2</sup> Gemeinderat

- a. legt das **kommunale Volksschulangebot** der Gemeinde unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b. legt den **Leistungsauftrag** mit den zu erreichenden **Zielen** fest,
- c. erstellt seine **mehnjährige Sach- und Finanzplanung**, seine Kreditanträge sowie das **Budget** und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebots,
- d. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der **Anlagen** für das kommunale Volksschulangebot,
- e. **prüft** die **Einhaltung des Budgets** für die Volksschule im Sinn der Rechtskontrolle.



## § 47 VBG: Bildungskommission



<sup>1</sup> Die Bildungskommission ist unter **Vorbehalt** der Zuständigkeit des Gemeinderates für die **Ausgestaltung** des kommunalen **Volksschulangebots** zuständig.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission

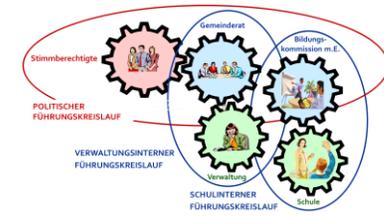
- a. legt die **Organisation** des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots **auf Antrag der Schulleitung** fest,
- b. **bereitet** den **Leistungsauftrag** zuhanden des Gemeinderates **vor**,
- c. **genehmigt** von der Schulleitung erstellte **Grundlagenkonzepte**,
- d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- e. wählt die Schulleitung,
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- h. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung

Finanzkompetenz hat  
**Gemeinderat**

hohe Relevanz beim Führungsmodell mit  
**Verwaltungsleitung**



## § 48 VBG: Schulleitung



<sup>1</sup> Die Schulleitung ist für die **pädagogische** und **betriebliche** Leitung, **Führung** und Entwicklung der Schule verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Schulleitung

- a. **plant und gestaltet** die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,
- c. **wählt die Lehrpersonen**, die **Fachpersonen** der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- d. ist verantwortlich für die **Beurteilung** der **Lehrpersonen** und der **Fachpersonen** der schulischen **Dienste** und der **Tagesstrukturen**,
- e. **verfügt** über die **zugeteilten Betriebsmittel**,
- f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der **Schul- und Unterrichtsqualität**,
- g. informiert innerhalb der Schule und betreibt **Öffentlichkeitsarbeit**,
- h. **vertritt die Schule gegen aussen** und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- i. bildet sich aus und weiter
- j. nimmt weitere vom Gemeinderat oder von der Bildungskommission übertragene Aufgaben wahr.



GO

## Art. 30 **Bildungskommission mit Entscheidungsbefugnissen**

<sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus dem **Präsidium** sowie **zwei Mitgliedern**. Das für das **Ressort Bildung** verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen zusätzliches Mitglied der Bildungskommission.

<sup>2</sup> Die Bildungskommission ist als Kommission mit Entscheidungskompetenz unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots zuständig.

<sup>3</sup> Die vom Gemeinderat erlassene Verordnung für die Bildungskommission regelt das Nähere.

## Art. 15 **Wahlen**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. Die externe Revisionsstelle
- b. Die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission
- c. Die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission

OrgV

## Art. 14 **Bildungskommission mit Entscheidungsbefugnissen**

Die Bildungskommission ist gemäss Art. 30 der Gemeindeordnung als Kommission mit Entscheidungskompetenz unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die **Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebots** nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung zuständig.

Die vom Gemeinderat erlassene **Bildungskommissionsverordnung** der Gemeinde Egolzwil regelt das Nähere.

## Art. 31 **Anstellungskompetenzen**

<sup>1</sup> Personalentscheide des Gemeinderats: Anstellung und Entlassung des Gemeindeschreibers

<sup>2</sup> Personalentscheide **Bildungskommission**: Anstellung und Entlassung des **Schulleiters**

<sup>3</sup> Personalentscheide des Gemeindeschreibers (unter vorheriger Absprache mit den Ressortleitern): Anstellung und Entlassung der Mitarbeitenden

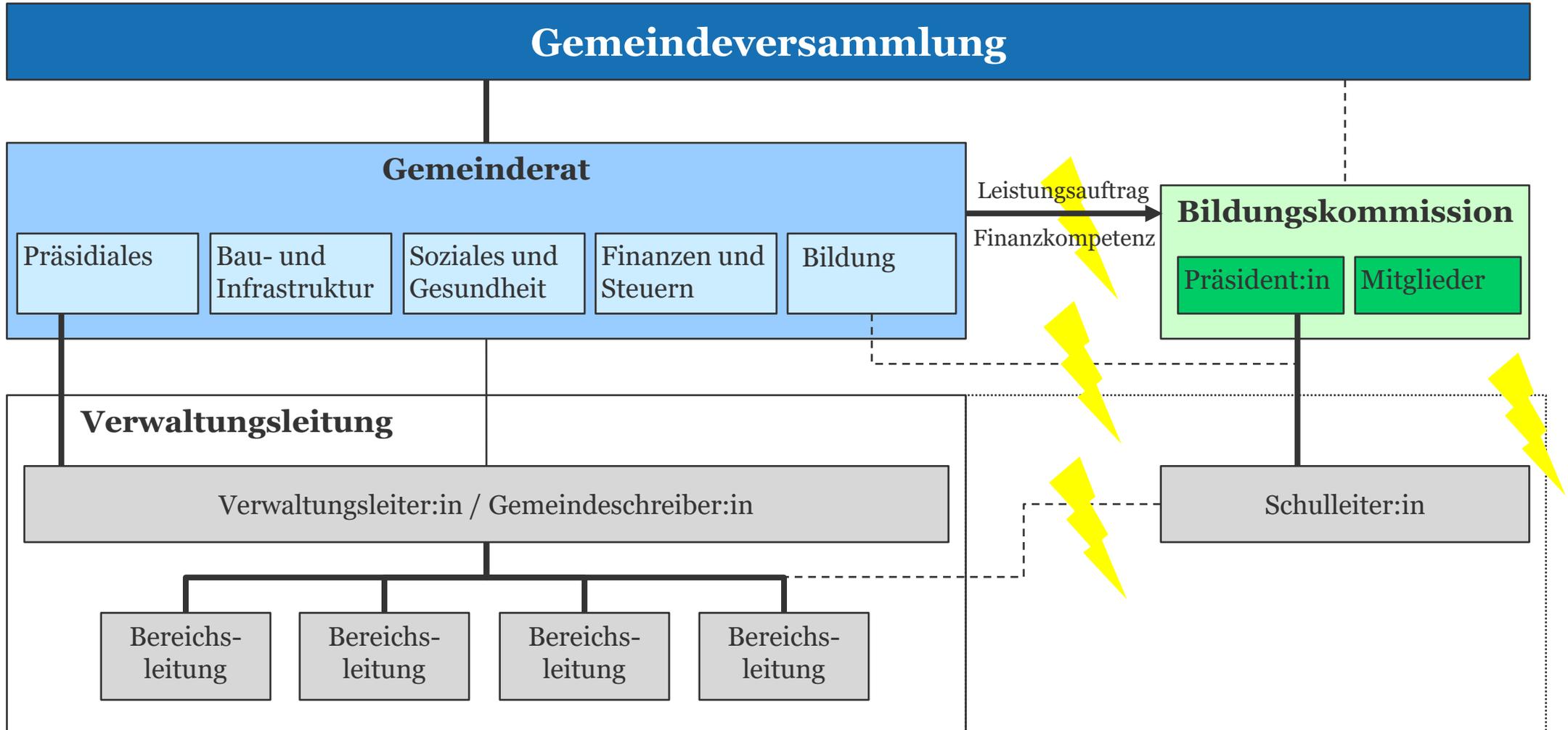
## Art. 31 a **Mitarbeitergespräche**

Mitarbeitergespräche führen:

- a) beim Gemeindeschreiber der Gemeindepräsident
- b) bei den Mitarbeitenden der zuständige Gemeinderat und der Gemeindeschreiber
- c) beim **Schulleiter** die **Bildungskommission**



# Schematische Führungsorganisation IST





## § 44 VBG: Organisation → Gemeindeautonomie

<sup>2</sup> Das Gemeinderecht sieht folgende Organe vor:

- a. Eine **Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz** im Sinn von §47
- b. Eine Schulleitung

<sup>5</sup> Die **Stimmberechtigten** der Einwohnergemeinden können in ihrer Gemeindeordnung anstelle einer Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz eine **Bildungskommission mit beratender Funktion** vorsehen. In Gemeinden mit einem Parlament kann auch eine parlamentarische Bildungskommission mit beratender Funktion vorgesehen werden.

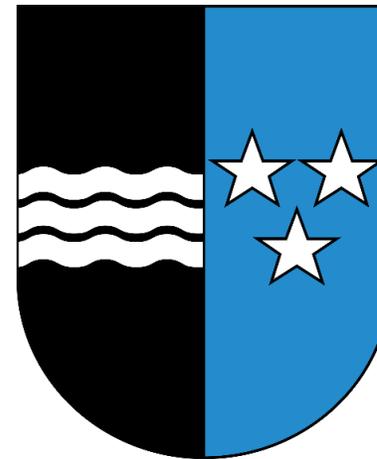
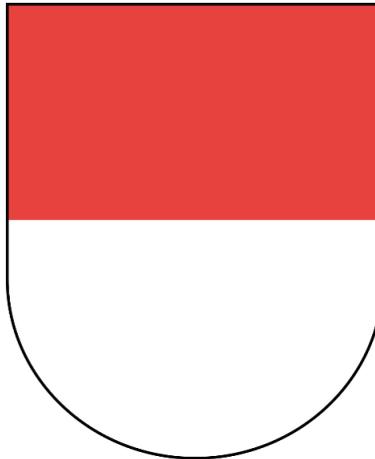
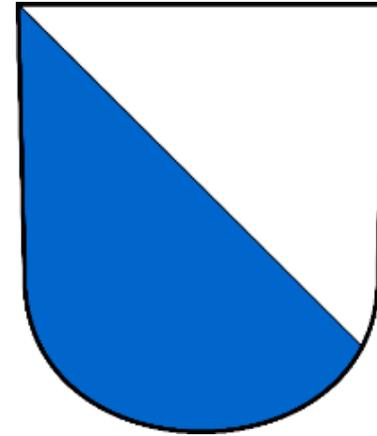
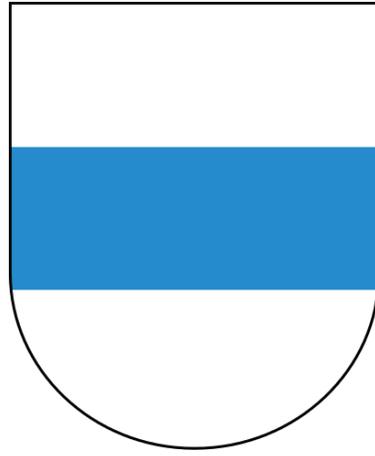
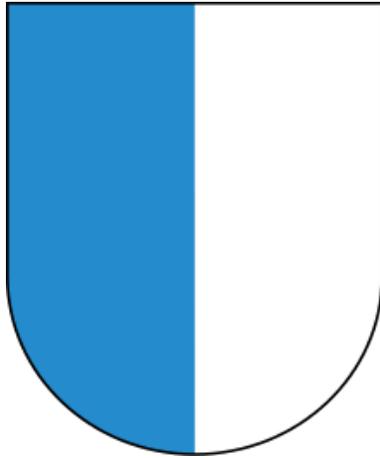
<sup>6</sup> Wird eine **beratende Bildungskommission** eingesetzt, fallen die **Aufgaben und Kompetenzen** der Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz gemäss §47 dem **Gemeinderat** zu.

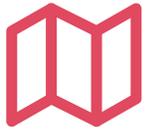
→ keine parallelen Behördenstrukturen, klare Kompetenzregelungen bezüglich Inhalt und Finanzen

→ Schulleitung kann in die Führungslinie des Gemeinderates bzw. der Verwaltung integriert werden



# Entwicklungen im Kanton / in anderen Kantonen



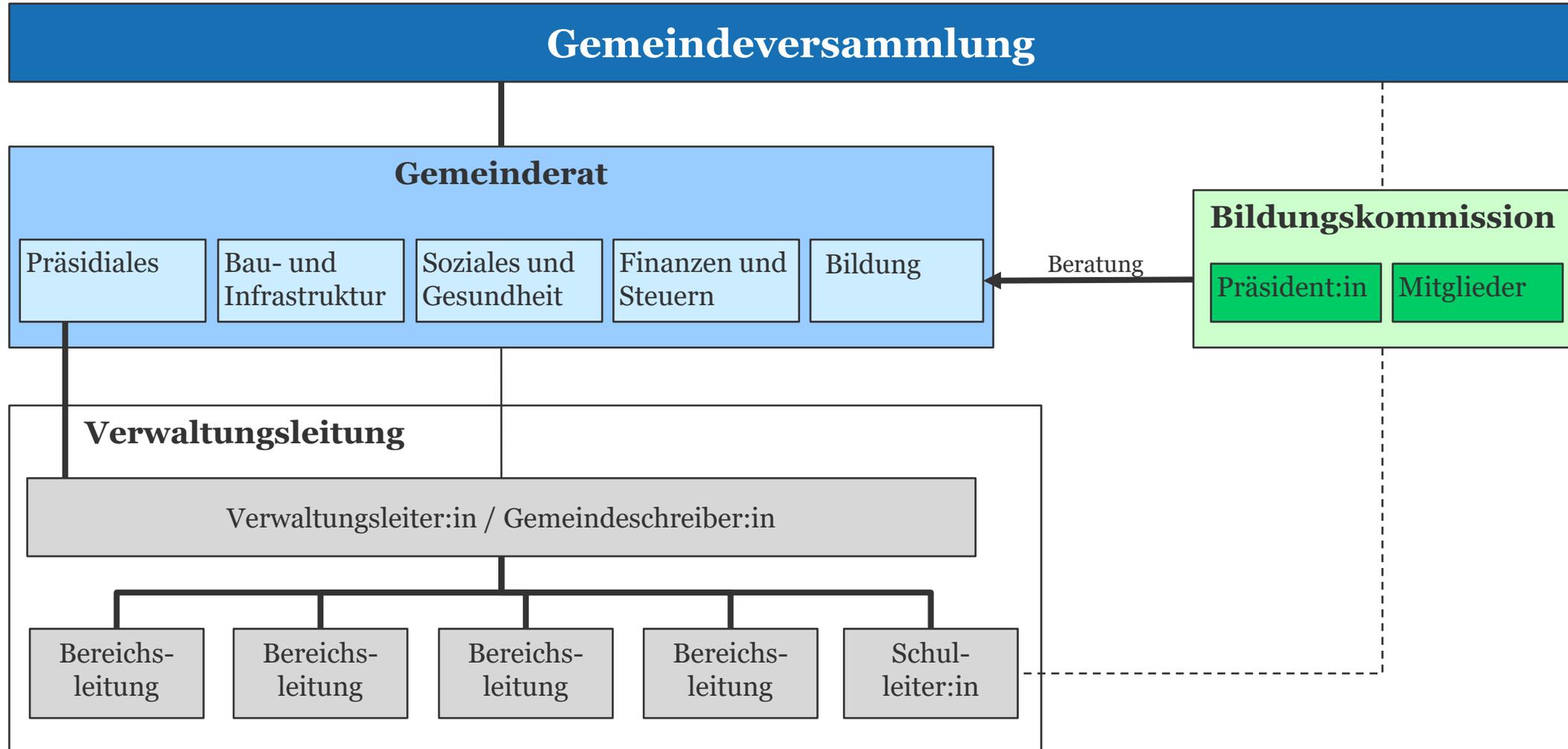


# Ablauf

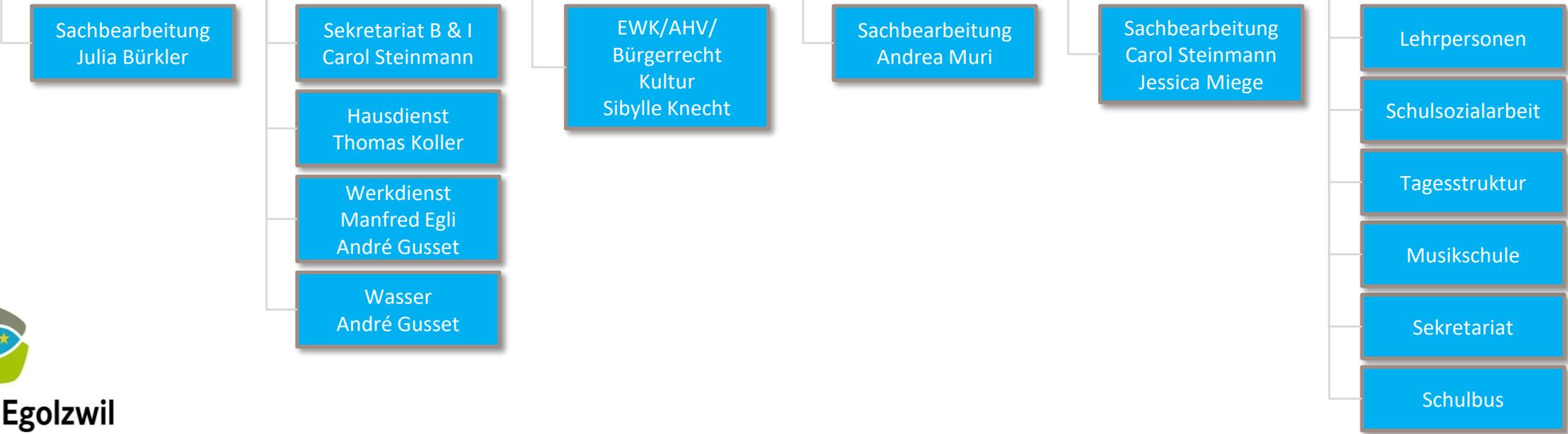
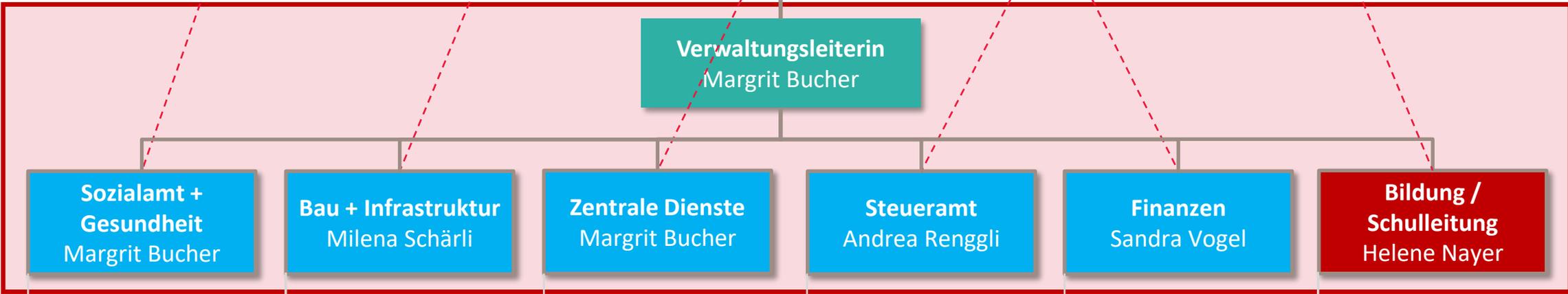
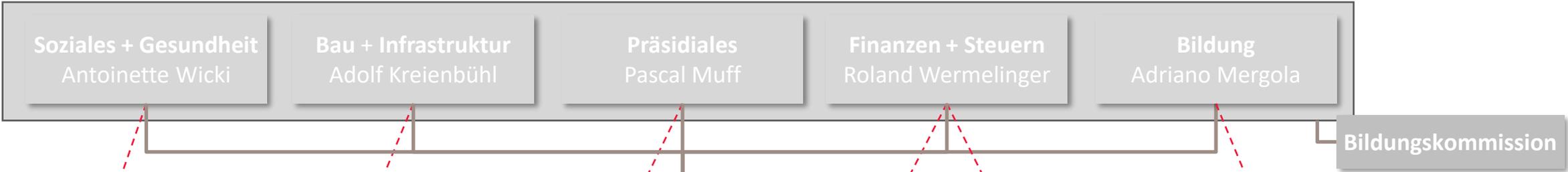
1. Vorstellung HSS Unternehmensberatung als Prozessbegleiter
2. Ausgangslage und rechtliche Vorgaben
3. **Neue Organisation Bildungskommission und Einbindung der Schule in der Gemeinde**
4. Stellungnahme der Bildungskommission
5. Weiteres Vorgehen und Abschluss



# Schematische Führungsorganisation SOLL



# Angedachte Organisation Gemeinde Egolzwil





# Teilrevision Gemeindeordnung



## Art. 4 Organe und weitere Gremien

- neu: Bildungskommission (BIKO) mit **beratender** Funktion

## Art. 6 Unvereinbarkeiten

- neu: Gemeindeschreiber:in darf nicht Mitglied der BIKO sein
- neu: **Mitarbeitende der Gemeinde** dürfen nicht Mitglied der BIKO sein

## Art. 15 Wahlen

- **keine Änderung**: **Gemeindeversammlung** wählt die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium

## Art. 30 Bildungskommission mit beratender Funktion

- **keine Änderung**: **Zusammensetzung** der BIKO → Präsidium, 2 Mitglieder, GR Ressort Bildung
- neu: BIKO übt eine **beratende** Funktion aus und **untersteht dem Gemeinderat**
- neu: Gemeinderat erlässt eine **Bildungsverordnung**



# Aktuelles Funktionendiagramm (Auszug)



Primarschule Egolzwil

Funktionendiagramm

Aufgaben	Organe	Lehrperson	Kollegium	Schulleitung	Schulpflege	Schulverwaltung	Gemeinderat	Bemerkungen
<b>1. Organisation und Administration</b>								
<b>1.1. Schuljahr planen</b>								
1.1.1. Jahresplanung Schulorganisation erstellen			M	P	E			Raster SJ-Planung/Formular Schwerpunkte + Neuerungen
1.1.2. Zuteilung der Pensen			M	P, D	E			Pensenplanung
1.1.3. Erstellen der Stundenpläne		D	M	P, E, K	K			
1.1.4. Zuteilung der Lehrkräfte zu den Klassen			M	P, E	K			
1.1.5. Zuteilung der Schüler zu den Klassen			M	P, E	K			
1.1.6. Zuteilung der Klassenzimmer / Spezialräume zu den Lehrpersonen			M	P, E	K			
1.1.7. Vorbereiten des Budgets		D	M	P, D	K	D	E	in Zusammenarbeit mit Schulverwalter
1.1.8. Rechnungswesen				K		D		Schulleitung kontiert alle Rechnungen
1.1.9. Verteilung der Amtli der Lehrpersonen			D	P, E				Pflichtenheft Amtli
1.1.10. Einrichtung neuer bzw. Aufhebung bestehender Abteilungen / Lehrstellen				M, P	E		E	
1.1.11. Zusammenarbeit mit Schuldiensten		D	-	P, D	K			Eltern entscheiden über Anmeldung
1.1.12. Zusammenarbeit mit Musikschule			-	P, E	-	E		Raumzuteilung durch Schulleitungen
1.1.13. Schülertransporte				P	M		D, E	

Lehrperson	Kollegium	Schulleitung	Schulpflege	Schulverwaltung	Gemeinderat
------------	-----------	--------------	-------------	-----------------	-------------

D = Durchführen, Ausführen      E = Entscheiden      K = Kontrollieren      M = Mitsprache      P = Planen, Vorbereiten

D = Durchführen, Ausführen      E = Entscheiden      K = Kontrollieren      M = Mitsprache      P = Planen, Vorbereiten





# Neu: Bildungsverordnung



Egolzwil

## Bildungsverordnung

Entwurf vom 08. Mai 2024

### Inhaltsverzeichnis

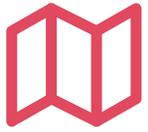
I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1	Geltungsbereich.....	3
II.	Definition der Volksschule der Gemeinde Egolzwil.....	3
Art. 2	Begriff kommunales Volksschulangebot.....	3
Art. 3	Bildungsangebot der Volksschule Egolzwil.....	3
III.	Zuständigkeiten und Aufgaben.....	4
Art. 4	Organe und weitere Gremien.....	4
Art. 5	Gemeinderat.....	4
Art. 6	Gemeinderat Ressort Bildung.....	5
Art. 7	Verwaltungsleiter.....	5
Art. 8	Bereichsleitung Bildung.....	5
Art. 9	Schulleitung.....	6
Art. 9	Leitung Tagesstrukturen.....	6
Art. 10	Bildungskommission.....	7
Art. 11	Elternmitwirkung.....	7
IV.	Arbeitsweise und Entschädigung der Bildungskommission.....	8
Art. 12	Sitzungen.....	8
Art. 13	Amtsgeheimnis.....	8
Art. 14	Entschädigung.....	8
V.	Information und Kommunikation.....	8
Art. 15	Information und Kommunikation.....	8
V.	Controlling.....	9
Art. 16	Controlling.....	9
VII.	Schlussbestimmungen.....	9
Art. 17	Inkrafttreten.....	9



# Geklärte Rollen, z.B. Art. 10 Bildungskommission



- <sup>1</sup> Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidium sowie zwei Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen zusätzliches Mitglied der Bildungskommission. Im Weiteren konstituiert sich die Bildungskommission selber. Die Schulleitung ist beratendes Mitglied.
- <sup>2</sup> Die Bildungskommission übt eine beratende Funktion aus und untersteht dem Gemeinderat.
- <sup>3</sup> Sie ist verpflichtet, konstruktiv mit dem Gemeinderat und der Schulleitung zusammen zu arbeiten. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
  - Mitwirkung:
    - a. Bildungsstrategie,
    - b. Führungsorganisation der Schule,
    - c. Leistungsauftrag sowie Jahresbericht
    - d. Schulentwicklungskonzepte
    - e. Kommunikationskonzept Schule
    - f. Schulraumplanung
    - g. Wahl / Entlassung Schulleitung
    - h. Regelung Elternmitwirkung
  - Genehmigung:
    - a. Schulleitbild
    - b. Qualitätsmanagement
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat kann der Bildungskommission weitere Aufgaben aus dem Ressort Bildung übertragen.
- <sup>5</sup> Die Bildungskommission hat keine finanziellen Kompetenzen, ausgenommen der im Rahmen des Budgets bewilligten Kredite für die Erfüllung ihrer vorgesehen Aufgaben.
- <sup>6</sup> Die Bildungskommission bildet sich weiter, insbesondere in strategisch relevanten Schulentwicklungsthemen und im Bereich Schulqualitätsmanagement.



# Ablauf

1. Vorstellung HSS Unternehmensberatung als Prozessbegleiter
2. Ausgangslage und rechtliche Vorgaben
3. Neue Organisation Bildungskommission und Einbindung der Schule in der Gemeinde
4. **Stellungnahme der Bildungskommission**
5. Weiteres Vorgehen und Abschluss



# Vorteile BK ohne Entscheidungskompetenz aus Gesamtsicht Gemeindeführung



- Keine «Scheinkompetenzen»: Die meisten Entscheidungen benötigen finanzielle Ressourcen.
- Gemeinderat ist auch bei der Schule immer in der Hauptverantwortung.
- Klare und einfachere Führung der Schule (Schulleitung):  
keine Mehrfachunterstellung, Loyalitätsproblematik entschärft
- Abgestimmte Kompetenzen bezüglich Inhalt und Finanzen und dadurch einfachere,  
effizientere Führungsprozesse
- Wichtige Entscheidungen können schneller gefällt werden.
- Bessere Einbindung der Schule in die Verwaltungsführung
- Bereichsleitung Bildung kann zusätzliche Aufgaben im Ressort Bildung übernehmen.
- Bildungskommission kann sich auf pädagogische Themen fokussieren.



# Ablauf

1. Vorstellung HSS Unternehmensberatung als Prozessbegleiter
2. Ausgangslage und rechtliche Vorgaben
3. Neue Organisation Bildungskommission und Einbindung der Schule in der Gemeinde
4. Stellungnahme der Bildungskommission
5. **Weiteres Vorgehen und Abschluss**



## Weiteres Vorgehen

- **Rückmeldungen** aus der heutigen Informationsveranstaltung analysieren
- **Controllingkommission** prüft das Geschäft und erstellt einen Bericht
- **Abstimmung über die Gemeindeordnung** an der Gemeindeversammlung vom **Dienstag, 10. Dezember 2024**



**Nicht vergessen!**



# Einwohnerbefragung Egolzwil 2024

Ihre Meinung ist gefragt –jetzt mitmachen unter

[www.einwohnerbefragung.ch](http://www.einwohnerbefragung.ch)

(Zugangscode haben Sie mit der Post erhalten)



**Besten Dank**